

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserem **Mandantenrundsreiben IV/2004** erhalten Sie einige ausgewählte Themen in übersichtlicher Form aufbereitet. Ganz besonders möchten wir Sie auf die Informationen zur **Umsatzbesteuerung von privat genutzten Firmenwagen** ab 01.04.1999 hinweisen. Was aussieht wie „alles bekannt“, ist in Wirklichkeit eine neue Entscheidung. Es ist möglich, dass die bisherigen angewandten Verfahrensweisen nicht mit diesen neuen Festlegungen übereinstimmen. Sprechen Sie deshalb mit Ihrem Steuerberater. Mit diesen neuen Festlegungen lassen sich auch gewisse Sachverhalte unter Umständen günstiger gestalten.

Beachten Sie bitte auch den Artikel zum **Antrag auf Befreiung von Bescheinigungspflichten** auf den Lohnsteuerkarten Ihrer Arbeitnehmer für Verpflegungspauschbeträge sowie Erstattungen anlässlich doppelter Haushaltsführung.

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familien ein schönes Pfingstfest. Für Anfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wünsche
Steuerberater

Termine Juni 2004

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag²	10.6.2004 ⁴	14.6.2004	10.6.2004 ⁴
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag²	10.6.2004 ⁴	14.6.2004	10.6.2004 ⁴
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.6.2004 ⁴	14.6.2004	10.6.2004 ⁴
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.6.2004 ⁴	14.6.2004	10.6.2004 ⁴
Umsatzsteuer³	10.6.2004 ⁴	14.6.2004	10.6.2004 ⁴

1 Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen ab Voranmeldungszeitraum Januar 2004 grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Nach dem Steueränderungsgesetz 2003 werden bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen (bisher fünf Tage) keine Säumniszuschläge erhoben. Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.

2 Für den abgelaufenen Monat.

3 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

4 In den Bundesländern, in denen Fronleichnam ein Feiertag ist, gilt statt des 10. Juni der 11. Juni.

Termine Juli 2004

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag²	12.7.2004	15.7.2004	12.7.2004
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag²	12.7.2004	15.7.2004	12.7.2004
Umsatzsteuer⁴	12.7.2004	15.7.2004	12.7.2004

1 Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen ab Voranmeldungszeitraum Januar 2004 grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Nach dem Steueränderungsgesetz 2003 werden bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen keine Säumniszuschläge erhoben. Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.

2 Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

3 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

Umsatzsteuerbesteuerung von privat genutzten Firmenwagen ab 1.4.1999

Für betriebliche Fahrzeuge, die nach dem 31. März 1999 angeschafft wurden, hatte der Gesetzgeber nur noch den Vorsteuerabzug zu 50 v. H. zugelassen. Der Bundesfinanzhof hatte an dieser Vorschrift Zweifel und deshalb die Sache im Jahr 2000 dem Europäischen Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Der Europäische Gerichtshof hat jetzt entschieden, dass die Ausnahmegenehmigung des Rates der Europäischen Union vom 28.2.2000 (veröffentlicht am 4.3.2000) zwar ordnungsgemäß zu Stande gekommen, eine Rückwirkung zum 1.4.1999 allerdings ungültig ist.

Da die Ausnahmegenehmigung der Europäischen Union außerdem am 31.12.2002 ausgelaufen ist, ist bei der Umsatzbesteuerung von Firmen-Pkw wie folgt zu verfahren:

- Für Fahrzeuge, die vor dem 1.4.1999 oder nach dem 31.12.2003 angeschafft oder geleast worden sind:
 - ist grundsätzlich der volle Vorsteuerabzug vorzunehmen.
 - Der Betrag für die private Nutzung, der für Zwecke der Umsatzsteuer nach der 1 v. H.-Regelung, nach einem ordnungsgemäß geführten Fahrtenbuch oder durch Schätzung ermittelt werden kann, unterliegt als unentgeltliche Wertabgabe (früher Eigenverbrauch) der Umsatzsteuer.
- Für Fahrzeuge, die nach dem 31.3.1999 und vor dem 4.3.2000 angeschafft oder geleast worden sind:
 - kann für diesen Zeitraum entweder der volle Vorsteuerabzug in Anspruch genommen und die „Eigenverbrauchsbesteuerung“ vorgenommen werden oder
 - auf Antrag die 50%-ige Kürzung der Vorsteuer aus den Anschaffungskosten

- und den lfd. Kosten für diesen Zeitraum vorgenommen werden, wobei dann die „Eigenverbrauchsbesteuerung“ entfällt,
 - ab 1.1.2003 ist der volle Vorsteuerabzug vorzunehmen,
 - für die private Nutzung muss für 2003 umsatzsteuerlich dann keine unentgeltliche Wertabgabe (Eigenverbrauch) angesetzt werden, wenn die Vorsteuer aus den Anschaffungskosten nur zu 50 v. H. erstattet worden ist,
 - ab 1.1.2004 muss dann wieder Umsatzsteuer auf den „Eigenverbrauch“ bezahlt werden.

- Für Fahrzeuge, die nach dem 3.3.2000 und vor dem 1.1.2003 angeschafft oder geleast worden sind:
 - dürfen nur 50 v. H. Vorsteuer aus den Anschaffungskosten und den lfd. Kosten abgezogen werden, wobei die „Eigenverbrauchsbesteuerung“ für diesen Zeitraum entfällt,
 - ab 1.1.2003 kann wieder der volle Vorsteuerabzug aus den lfd. Kosten in Anspruch genommen werden und ab 1.1.2004 ist wieder Umsatzsteuer auf den „Eigenverbrauch“ zu zahlen.

- Für Fahrzeuge, die nach dem 31.12.2002 und vor dem 1.1.2004 angeschafft oder geleast worden sind:
 - kann die 50%-ige Kürzung der Vorsteuer aus den Anschaffungskosten und voller Vorsteuerabzug aus den lfd. Kosten für diesen Zeitraum vorgenommen werden, wobei dann die „Eigenverbrauchsbesteuerung“ entfällt (ab 1.1.2004 muss dann wieder Umsatzsteuer auf den „Eigenverbrauch“ bezahlt werden),
 - oder auf Antrag der volle Vorsteuerabzug aus den Anschaffungskosten und lfd. Kosten in Anspruch genommen und die „Eigenverbrauchsbesteuerung“ vorgenommen werden.

Mit dem Steuerberater sollte ggf. erörtert werden, ob und wann eine Vorsteuerberichtigung im Sinne des § 15a Umsatzsteuergesetz möglich ist.

Lohnabrechnung und Bescheinigungspflichten/ Antrag

In der Lohnsteuerbescheinigung gab es bisher Pflichtbescheinigungen und freiwillige Bescheinigungen. Die Gruppe der freiwilligen Bescheinigungen ist weggefallen und –automationsgerecht- zu Pflichtbescheinigungen geworden.

Auf folgende Pflichtbescheinigungen wird besonders hingewiesen:

- amtlicher Schlüssel der Gemeinde, die die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat. Der amtliche Gemeindeschlüssel ist auch im Lohnkonto einzutragen,
- der Großbuchstabe S, wenn der sonstige Bezug nach § 39 b Abs. 3 Satz 2 EStG (Vereinfachungs-Regelung) versteuert wurde (in Zeile 3),
- die auf die Entfernungspauschale anzurechnenden steuerfreien Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und die pauschal besteuerten Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte,
- der Großbuchstabe F bei steuerfreier Sammelbeförderung (Zeile 17),
- die nach § 3 Nr. 13 und 16 EStG steuerfrei gezahlten Verpflegungszuschüssen und Vergütungen bei doppelter Haushaltsführung,
- die nach § 3 Nr. 62 steuerfrei gezahlten Zuschüsse zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung,
- der Arbeitnehmeranteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag.

Da die Bescheinigung sämtlicher gezahlter Verpflegungszuschüsse bei Fahrtätigkeit und Dienstreisen sowie Vergütung bei doppelter Haushaltsführung praktisch nahezu unmöglich ist, kann dafür beim Betriebsstättenfinanzamt eine **Befreiung** beantragt werden. Voraussetzung dafür ist ein **formloser Antrag** und die tatsächliche anderweitige Aufzeichnung der Reisekosten in Ihrer Firma. Bitte beauftragen Sie uns mit der Erstellung des Befreiungsantrages.

Steueramnestiegesetz-Strafbefreiende Erklärung

Eine strafbefreiende Erklärung kam bis spätestens 31.03.2005 beim Finanzamt eingereicht werden (nicht wie irrtümlich anlässlich der Mandantenseminare mitgeteilt bis zum 31.12.2005). Sofern Sie von dieser Regelung Gebrauch machen wollen, empfehlen wir Ihnen die Abgabe der Erklärung und Entrichtung der rückständigen Steuern bis zum 31.12.2004 (Ausschlussfrist, nicht verlängerbar) da hierfür ein Steuersatz von 25 % gilt. Bei Abgabe und Zahlung bis 31.03.2005 sind 35 % des Betrages zu entrichten.

Eigenheimzulage: Nutzung des Objekts zu eigenen Wohnzwecken erforderlich

Der Anspruch auf Eigenheimzulage setzt voraus, dass der Anspruchsberechtigte die Wohnung zu eigenen Wohnzwecken nutzt. Eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken liegt auch vor, wenn die Wohnung unentgeltlich an bestimmte Angehörige zu Wohnzwecken überlassen wird.

Das Merkmal der eigenen Wohnnutzung setzt zwar nicht voraus, dass das Objekt den räumlichen Mittelpunkt der Lebensinteressen des Berechtigten bildet. Erforderlich ist jedoch eine tatsächliche eigene Wohnnutzung.

Nach einem Urteil des Finanzgerichts Münster liegt keine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken vor, wenn eine Zweitwohnung auch an Feriengäste vermietet wird. Der Anspruch auf Eigenheimzulage besteht dann nicht.

Da im Eigenheimzulagengesetz nicht ausdrücklich geregelt ist, was unter „Nutzung einer Wohnung zu eigenen Wohnzwecken“ zu verstehen ist, muss der Bundesfinanzhof nun Klarheit schaffen.

Mietverträge unter Angehörigen nach Grundstücksübertragung

Gleich in drei Fällen hat der Bundesfinanzhof zur Grundstücksübertragung unter Angehörigen und nachfolgender mietweiser Überlassung von Wohnraum Stellung genommen. Dabei war zu untersuchen, ob die Übertragung gegen Versorgungsleistungen und nachfolgende mietweise Überlassung gestaltungsmisbräuchlich ist.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass der Verzicht auf ein eingeräumtes unentgeltliches Wohnungsrecht und die anschließende mietweise Überlassung nicht gestaltungsmisbräuchlich ist.

Zum einen seien die Eigentumsübertragung und die anschließende Vermietung zivilrechtlich und wirtschaftlich getrennt zu beurteilen. Zum anderen müsse es den Vertragspartnern überlassen bleiben, eine bisher gewährte unentgeltliche Nutzungsüberlassung durch eine entgeltliche zu ersetzen. Damit werde nur eine Rechtslage hergestellt, die bereits beim Eigentumsübergang hätte vereinbart werden können. Außerdem sei ein Nebeneinander von Wohnungsrecht und Mietvertrag zivilrechtlich zulässig und damit auch steuerrechtlich grundsätzlich nicht zu beanstanden.

Anders liegt der Fall allerdings, wenn ein zuvor vereinbartes unentgeltliches Wohnungsrecht gegen Vereinbarung einer dauernden Last aufgehoben und zur Kompensation gleichzeitig ein Mietverhältnis abgeschlossen wird. Diese Vereinbarung gegenläufiger Rechtsgeschäfte auf der Nutzungsebene sah der Bundesfinanzhof als rechtsmissbräuchlich an, weil es nach der wirtschaftlichen Substanz der Vereinbarungen nicht zu einer entgeltlichen Nutzung kommen sollte. Die vereinbarten wechselseitigen Zahlungsverpflichtungen glichen sich aus und veränderten die Position der Vertragspartner wirtschaftlich und tatsächlich nicht.

Der erzielte Verlust aus der Vermietung und die gezahlte dauernde Last für die Ablösung des Wohnungsrechts können daher steuerlich nicht geltend gemacht werden.

Bilanzberichtigung und verdeckte Gewinnausschüttung

Wird eine Entschädigung für einen betrieblichen Schaden nicht einem betrieblichen Bankkonto, sondern dem Privatkonto des Gesellschafter-Geschäftsführers gutgeschrieben, kann es sich um eine verdeckte Gewinnausschüttung handeln. Eine verdeckte Gewinnausschüttung liegt vor, wenn die Gutschrift auf Grund einer Anweisung des Geschäftsführers auf sein privates Bankkonto erfolgt. Handelt es sich um ein Versehen, das berichtigt wird, liegt keine verdeckte Gewinnausschüttung vor.

Liegt kein Versehen vor, beurteilt der Bundesfinanzhof den Vorgang als außerbetriebliche, durch den Gesellschafter-Geschäftsführer veranlasste Schadenszufügung. Diese durch den Gesellschafter veranlasste Vermögensminderung bei der Gesellschaft kann nicht durch die Einbuchung einer Forderung neutralisiert werden. Steuerlich ist die Ersatzforderung des Unternehmens als Einlage des Gesellschafters zu behandeln.

Überlassung von Parkplätzen als Arbeitslohn

Die unentgeltliche Gestellung eines nicht fest zugewiesenen betrieblichen Parkplatzes während der Arbeitszeit durch den Arbeitgeber wird von der Finanzverwaltung nicht als konkretisierbarer (steuerpflichtiger) geldwerter Vorteil behandelt.

Die unentgeltliche Überlassung eines fest zugewiesenen Parkplatzes kann aber zu steuerpflichtigem Arbeitslohn führen, soweit Parkplätze zur ausschließlichen Nutzung durch bestimmte Arbeitnehmer, z. B. leitende Angestellte, bereitgestellt oder diesen reserviert werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn diese Arbeitnehmer z. B. auf Grund der örtlichen Parkplatzbeschränkung sonst Parkgebühren entrichten müssten.

Nicht steuerpflichtige Zuwendungen im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse liegen vor, wenn das jederzeit mögliche Parken in der Nähe des Betriebs aus betriebsfunktionalen Gründen notwendig ist.

Das Finanzgericht Köln entschied zu diesem Problem wie folgt: Die Überlassung von nicht besonders gekennzeichneten Parkplätzen an besondere Arbeitnehmer (Außendienstmitarbeiter) führt nicht zu steuerpflichtigem Arbeitslohn, wenn die Arbeitnehmer für den betriebsinternen Ablauf und die Aufgabenerfüllung eine besondere Rolle spielen.

Bauherrenmodell: Aufklärungspflicht von Kreditinstituten

Auf Anraten seiner Bank hatte ein Investor als Steuersparmodell zehn Eigentumswohnungen erworben. Obwohl im Verkaufsprospekt Mieten von 14 DM pro Quadratmeter und weitere Mietsteigerungen prognostiziert worden waren, wies der Vertreter der Bank im Rahmen der Verkaufsgespräche nicht darauf hin, dass die Vermietung schleppend verlief und im Schnitt

nur 13 DM je Quadratmeter einbrachte.

Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs hat die Bank damit ihre Pflicht zur umfassenden Aufklärung verletzt, weil der Kundenberater auch ohne Nachfrage des Kunden auf negative Fakten über die Rentabilität hätte hinweisen müssen. Dabei kam es nicht darauf an, ob der Kundenberater selbst über diese Ertragsentwicklung informiert war; die entsprechende Kenntnis eines Vorstandsmitglieds der Bank reichte aus. Die Bank musste deshalb gegen Rückgabe der Wohnungen den Kaufpreis wie auch Kredit- und Nebenkosten zurück erstatten.

An- und Verkauf von Wertpapieren als private Vermögensverwaltung

Auch der in großem Umfang betriebene An- und Verkauf von Wertpapieren ist grundsätzlich der privaten Vermögensverwaltung zuzurechnen. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Zur Abgrenzung zwischen privatem und gewerblichem Wertpapierhandel dient die Tätigkeit eines typischen Wertpapierhändlers. Wesentliches Kennzeichen für die Tätigkeit eines Wertpapierhändlers ist das Erbringen von Leistungen für fremde Rechnung. Demgegenüber deutet ein Tätigwerden ausschließlich für eigene Rechnung darauf hin, dass der Rahmen der privaten Vermögensverwaltung nicht überschritten wird.

Entschädigungsloser Übergang eines im Erbbaurecht errichteten Gebäudes als zusätzliches Nutzungsentgelt

Geht ein vom Erbbauberechtigten erbautes Gebäude nach Beendigung des Vertrags entschädigungslos auf den Erbbaupflichtigen über, ist der Wert des Gebäudes als zusätzliche Vergütung für die vorhergehende Nutzungsüberlassung anzusetzen. Welche erheblichen Konsequenzen eine solche Vereinbarung haben kann, macht die in diesem Zusammenhang ergangene Entscheidung des Bundesfinanzhofs deutlich.

Ein Erbbauberechtigter hatte das angepachtete Grundstück bebaut und vertragsgemäß über 35 Jahre genutzt. In dem entsprechenden Vertrag war geregelt, dass bei Erlöschen des Erbbaurechts durch Zeitablauf eine Entschädigung für das Bauwerk seitens des Grundstückseigentümers nicht zu leisten war. Der Vertrag wurde vereinbarungsgemäß beendet. In der Bilanz des Überlassenden wurde das Grundstück mit einem unveränderten Wert fortgeführt. Im Anschluss an eine Außenprüfung ermittelte ein Sachverständiger den Wert der übergebenen Gebäude mit etwa 1 Mio. Euro. In dieser Höhe erfolgte nach Ansicht des Gerichts zu Recht eine Hinzurechnung zum Gewinn der überlassenden Gesellschaft.

Meldungen zur Sozialversicherung zum 1.7.2004 erweitert

Ab dem 1.7.2004 haben Arbeitgeber bei den Meldungen an die Sozialversicherung weitere Angaben zu machen:

- Angabe, ob der Beschäftigte zum Arbeitgeber in einer Beziehung als Ehegatte, Lebenspartner, Verwandter oder Schwägerter in gerader Linie bis zum zweiten Grad steht und
- Angabe, ob der Beschäftigte als geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH tätig ist.

Werden diese Angaben gemacht, muss die zuständige Krankenkasse bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) eine Entscheidung darüber beantragen, ob eine abhängige Beschäftigung und Sozialversicherungspflicht vorliegt. An die Entscheidung der BfA ist die Arbeitsverwaltung gebunden.

Damit soll vermieden werden, dass für Angehörige bzw. Gesellschafter-Geschäftsführer Sozialversicherungsbeiträge entrichtet werden und sich erst nach Jahren bei einer Prüfung herausstellt, dass diese gar nicht sozialversicherungspflichtig waren und deshalb auch keine entsprechenden Ansprüche - z. B. auf Arbeitslosengeld - haben.

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!